

## **G e s e t z e n t w u r f**

### **der Fraktion der SPD**

## **Gesetz zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes**

### **A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Jährlich sterben in Deutschland mehr als 100 000 Menschen an den Folgen des Tabakkonsums. Der durch Rauchen entstehende volkswirtschaftliche Schaden beträgt mehr als 17 Milliarden Euro im Jahr. Gleichzeitig sinkt das durchschnittliche Einstiegsalter in den Tabakkonsum immer weiter ab, in Thüringen liegt es einer wissenschaftlichen Studie der TU Dresden zufolge gegenwärtig bei 11 bis 12 Jahren. 8,1 Prozent der Jungen und 3,6 Prozent der Mädchen geben bei dieser Untersuchung an, bereits mit weniger als acht Jahren zum ersten Mal eine Zigarette geraucht zu haben. Bundesweit zählen 30 Prozent der Mädchen und 25 Prozent der Jungen im Alter von 15 Jahren zu den regelmäßigen Rauchern. Im Alter von 16 bis 17 Jahren konsumieren bereits 44 Prozent der Jugendlichen in Deutschland regelmäßig Tabakprodukte. Dabei ist wissenschaftlich erwiesen: Je früher jemand vor dem 20. Lebensjahr mit dem Rauchen beginnt, desto wahrscheinlicher ist es, dass er vom Tabakkonsum nicht mehr loskommt.

Diese Entwicklung ist besorgniserregend. Die angeführten Daten zeigen, dass die bisherigen rechtlichen Regelungen und Präventionsbemühungen offenbar nicht ausreichen, um Kinder und Jugendliche vor dem Einstieg in den gesundheitsgefährdenden Tabakkonsum zu bewahren. Kritisch benannt wird zudem immer wieder der Umgang mit Tabakkonsum an Schulen. Wissenschaftliche Untersuchungen als auch die Alltagserfahrung belegen, dass ein nur begrenztes Rauchverbot an Schulen, welches älteren Schülern und Lehrern das Rauchen in ausgewiesenen Bereichen gestattet und wie es auch in Thüringen praktiziert wird, als Präventionsmaßnahme unwirksam ist: Es beeinträchtigt die Glaubwürdigkeit und Wirksamkeit von Aufklärungsbemühungen und Rauchverboten gegenüber jüngeren Schülern. Vor diesem Hintergrund gehen immer mehr Bundesländer zu einem generellen - für Schüler, Lehrer, sonstige Mitarbeiter und Besucher gleichermaßen geltenden - Rauchverbot an Schulen über.

Ein derartiger Schritt erscheint auch für Thüringen überfällig. Er findet Unterstützung bei der Landeselternvertretung, der Deutschen Krebshilfe und der Bundesdrogenbeauftragten. Mehr als 26 000 Thüringer haben sich zudem in einer Unterschriftenaktion des verstorbenen Prof. Dr. Knut-Olav Haustein für ein generelles Rauchverbot an Schulen ausgesprochen. Des Weiteren existiert ein am 13. November 2003 vom Thüringer Landtag gefasster Beschluss "Weiterentwicklung der Suchtpre-

vention und Suchtkrankenhilfe in Thüringen" (Drucksache 3/3772), der die Landesregierung auffordert, "ein generelles Rauchverbot an Grund-, Regelschulen, Gymnasien und Förderschulen im Interesse des Jugendschutzes [...] durchzusetzen".

Diesem Antrag ist die Landesregierung bislang nicht nachgekommen. Nach wie vor ermöglicht § 51 Abs. 6 Satz 1 des Thüringer Schulgesetzes das Rauchen für Schüler über 16 Jahren in ausgewiesenen Bereichen der Schulanlage. Daher erscheint es angemessen, dass nun der Landtag selbst die Initiative im Gesetzgebungsverfahren ergreift und für die Verankerung eines generellen Rauchverbots im Thüringer Schulgesetz Sorge trägt.

Hierbei ist zu beachten, dass im Sinne eines möglichst umfassenden und wirksamen Rauchverbots das Rauchen künftig nicht allein im Schulgebäude und auf dem Schulgelände untersagt wird, sondern auch bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule. Eine Verbotsanordnung allein genügt zudem in der Auseinandersetzung mit dem Tabakkonsum an Schulen nicht, sie muss durch verstärkte Präventionsbemühungen flankiert werden. Daher sollen alle Schulen künftig unter Einbeziehung ihrer Schüler und der Erziehungsberechtigten sowie mit Unterstützung der Staatlichen Schulämter ein Präventionskonzept erarbeiten und umsetzen. Dieses Konzept ist ferner regelmäßig zu evaluieren und fortzuschreiben. Auch dabei sind die Staatlichen Schulämter künftig unterstützend tätig.

#### **B. Lösung**

Die Lösung besteht in einer Änderung des Thüringer Schulgesetzes im oben beschriebenen Sinne.

#### **C. Alternativen**

keine

#### **D. Kosten**

keine

## **Gesetz zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

Das Thüringer Schulgesetz in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

#### **"§ 2 a Rauchfreie Schulen**

(1) Das Rauchen ist im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sowie bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule untersagt.

(2) Jede Schule entwickelt und verwirklicht unter Einbeziehung ihrer Schüler und der Erziehungsberechtigten ein Präventionskonzept gegen Tabakkonsum, das insbesondere auf den Schutz der Schüler abzielt. Dabei erhält die Schule Unterstützung durch das zuständige Staatliche Schulamt.

(3) Das Präventionskonzept ist von den Schulen jährlich auf seine Wirksamkeit zu überprüfen und fortzuschreiben. Evaluation und Fortschreibung des Konzepts erfolgen mit Unterstützung des zuständigen Staatlichen Schulamts."

2. § 51 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Besitz, Handel und Genuss von Rauschmitteln und alkoholischen Getränken sowie das Rauchen ist den Schülern innerhalb der Schulanlage untersagt."

### **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Begründung:****Artikel 1**

Zu Nummer 1:

Die Änderung zielt auf die Einführung eines generellen Rauchverbots an Thüringer Schulen ab. Dabei wird die Verbotsanordnung von einer Stärkung des Präventionsgedankens flankiert. Alle Schulen haben künftig unter Einbeziehung ihrer Schüler und der Erziehungsberechtigten sowie mit Unterstützung der Staatlichen Schulämter ein Präventionskonzept zu erarbeiten und umzusetzen. Dieses Konzept ist ferner regelmäßig zu evaluieren und fortzuschreiben. Auch dabei sind die Staatlichen Schulämter künftig unterstützend tätig.

Die entsprechenden Bestimmungen sollen als § 2 a in das Thüringer Schulgesetz eingefügt werden. Damit stehen sie in unmittelbarer Nähe und inhaltlicher Verknüpfung zu dem in § 2 formulierten gemeinsamen Auftrag für die Thüringer Schulen. Auf diese Weise wird der besondere Stellenwert der Rauchfreiheit an Schulen im Gesamtkontext des Thüringer Schulgesetzes deutlich gemacht.

Zu Nummer 2:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1. Die bisher bestehende Möglichkeit, Schülern über 16 Jahren das Rauchen in ausgewiesenen Bereichen der Schulanlage zu gestatten, fällt weg.

**Artikel 2:**

Die Bestimmung regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes.

Für die Fraktion:

Matschie